

STATUTEN

des

Recovery College Ostschweiz (RCO)



Recovery College
Ostschweiz

Dezember 2022



STATUTEN DES RECOVERY COLLEGE OSTSCHWEIZ

mit Sitz

in Heiden AR

Präambel Rechtsgrundlage des Vereins Recovery College Ostschweiz ist das Zivilgesetzbuch Art. 60 ff. in der jeweils geltenden Fassung. Für die kaufmännischen Belange gilt sinngemäß das Obligationenrecht in der jeweiligen Fassung.

In den Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Recovery College Ostschweiz (abgekürzt: RCO) besteht ein gemeinnütziger Verein. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bietet eine nicht profitorientierte Plattform für psychisch oder psychisch und physisch Betroffene, Angehörige von Betroffenen, Interessenten und Fachpersonen im Gesundheitswesen. Der Verein bietet einen Bildungs- und Erfahrungsraum zu Themen der psychosozialen Gesundheitskompetenz und des psychosozialen Wohlbefindens. Mit seinem Angebot baut das RCO eine Brücke zwischen Gesundheits- und Bildungssystem. Der Sitz des Vereins ist in Heiden.

Art. 2 Der Zweck des RCO besteht darin, zum Thema psychische Gesundheit (Recovery), den vorgenannten Zielgruppen eine Bildungsplattform anzubieten. Jenseits von Diagnosestellung und Behandlung bietet der Verein einen Informations- und Erfahrungsraum für selbst bestimmtes und gemeinschaftliches Lernen zur Förderung der persönlichen Entwicklung und Genesung.

Art. 3 Zur Erreichung der Vereinszwecke bietet der Verein Kurse, Vorträge, Seminare, Workshops, Selbsterfahrungsgruppen, Coachings und Informationen wissenschaftlicher oder bildender Art zu den relevanten Themen an.



II. Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Hauptversammlung und die Kontrollstelle

Art. 5 Der Vorstand besteht aus drei Personen:

1. Präsident
2. Vizepräsident (Aktuar)
3. Kassier

Die Vereinsmitglieder wählen an der Hauptversammlung Präsident, Vizepräsident und Kassier.

Art. 6 Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt

Art. 7 Dem Vorstand sind alle Aufgaben zugewiesen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind. Im Innenverhältnis bestimmt der Vorstand seine Aufgabenverteilung mittels einer Geschäftsordnung.

Art. 8 Der Vorstand bestimmt den oder die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnungsberechtigungen.

Art. 9 Es steht dem Vorstand frei operative Agenden an eine Geschäftsführung auszulagern.

Art. 10 Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Entschädigung oder ein Sitzungsgeld zuzüglich Spesen erhalten.

Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.



Versammlungen

III. Hauptversammlung

Art. 11 Alljährlich wird die ordentliche Hauptversammlung bis 15. März stattfinden.

Art. 12 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingabe des Begehrens zu erfolgen.

Art. 13 Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Appell und Festlegung des absoluten Mehrs
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Geschäftsführung
4. Entgegennahme des Revisionsberichts der Kontrollstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
7. Festsetzung Mitgliederbeiträge
8. Kenntnisnahme Jahresbudget
9. Kenntnisnahme des Kursprogramms
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
11. Änderung der Statuten
12. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
13. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitglieder werden 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Hauptversammlung eingeladen.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Abmeldungen zur Hauptversammlung sind schriftlich oder telefonisch dem Präsidenten oder

Kassier 3 Tage im Voraus mitzuteilen.

Im Falle der Nicht-Beachtung der vorstehenden Bestimmung ist das betreffende Mitglied zur Zahlung einer Busse in Höhe von CHF 10.00 verpflichtet.

Das Bussgeld wird zur Erfüllung des Vereinszweckes verwendet.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Präsident leitet die Hauptversammlung. Im Falle seiner Verhinderung der Kassier. Sollte auch dieser verhindert sein, führt das älteste Mitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende ist zugleich der Stimmenzähler.

Art. 14 Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Antrag wenigstens eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.



IV. Mitgliedschaft

Art. 15 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und den vorgesehenen Mitgliedsbeitrag entrichten.

Passivmitglieder können juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Sie haben kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben Stimmrecht und sind beitragsbefreit.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

Art. 16 bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 17 Austritte aus dem Verein müssen dem Kassier bis 1. Juni des Jahres schriftlich eingereicht werden.

Art. 18 Mitglieder, die Ihrer Beitragszahlung nach Mahnung nicht Folge leisten, werden ausgeschlossen.

Art. 19 Mitglieder, die dem Verein materiell oder immateriell Schaden zufügen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist nicht möglich.



V. Rechnungswesen

- Art. 20** Die Vereinskasse wird geüfnet durch:
1. Zuwendungen / Spenden durch Gönner / Sponsoring
 2. Kurseinnahmen
 3. Zinsen aus Vermögen
 4. Sonstige erwirtschaftete Mittel
 5. Mitgliederbeiträge

- Art. 21** Die Kontrollstelle:
- Die Hauptversammlung wählt eine Kontrollstelle, welche die Buchführung kontrolliert.
- Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

VI. Haftung

- Art. 22** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäß Art. 75a ZGB nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.



Auflösung des Vereins, Inkrafttreten

VII. Auflösung des Vereins

Art. 23 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlich Hauptversammlung mit dem Stimmenmehr von $2/3$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9.12.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

9.12.2022, 9422 Staad

Präsident:

Vizepräsident:

Andreas Salina

Anselm Hartmann

Kassier:

Mario Sonderegger
